

MITTEILUNG**an das Europäische Parlament, den Rat und an die Europäische Kommission****gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG****des EU-Ausschusses des Bundesrates****vom 7. Februar 2018****COM(2017) 772 final****Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union**

Die Europäische Kommission hat am 23. November 2017 einen Vorschlag zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union vorgelegt. Die Union bzw. einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind mit einer zunehmenden Zahl an Katastrophen konfrontiert: tragische Todesfälle und viele andere Unglücksfälle belasten die Umwelt, die Wirtschaft und zerstören die Existenzgrundlage von vielen Bürgerinnen und Bürgern. Vor allem die Flüchtlings- und Migrationskrise hat allen deutlich vor Augen geführt, dass eine europaweite Zusammenarbeit in Krisensituation sinnvoll und notwendig ist. Gerade im grenzüberschreitenden Bereich ist eine gute Koordinierung der Aktivitäten sehr sinnvoll und wichtig. Der Bundesrat hebt explizit die zahlreichen Freiwilligenorganisationen in den Ländern und Gemeinden hervor, die zu jeder Stunde und mit enormem Einsatz Leib und Leben der Bewohnerinnen und Bewohner unseres Landes schützen oder sogar retten. Gerade in Österreich ist das System der freiwilligen Vereine sehr groß und in den Städten und Gemeinden wird hervorragende Arbeit geleistet. Verbesserungen müssen darum mit entsprechender Umsicht getätigt werden.

Artikel 196 AEUV: „Die Union fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, um die Systeme zur Verhütung von Naturkatastrophen oder von vom Menschen verursachten Katastrophen und zum Schutz vor solchen Katastrophen wirksamer zu gestalten.“ Dabei wird in diesem Artikel vor allem auch auf die nationale, regionale und kommunale Ebene hingewiesen.

Gerade bei der Schaffung eines Europäischen Katastrophenschutzpools legt die Kommission fest, wie viele Schlüsselkapazitäten benötigt werden und überwacht die Fortschritte und analysiert die verbleibenden Lücken. Aus Subsidiaritätssicht ist es zielführender, wenn die Bedürfnisse vor Ort analysiert werden bzw. die Kommission hier nicht allein, sondern gemeinsam mit den Mitgliedstaaten agieren kann. Zudem kann die Europäische Union nur das koordinieren, was in den Mitgliedstaaten vorliegt und kann die personellen und sachlichen Mittel nicht der Verfügungsgewalt der Mitgliedstaaten entziehen. Weiters wären mit der Neuregelung jene Mitgliedsstaaten finanziell benachteiligt, die keine Kapazitäten einmelden können, da für Hilfsmaßnahmen außerhalb des genannten Pools keine Finanzierungsmittel mehr vorgesehen sind. Eine verpflichtende Einmeldung von Kapazitäten wird vom Bundesrat aufgrund des österreichischen Freiwilligensystems abgelehnt.

In Art.6 des Rechtsaktes ist die Übermittlung der gesamten Risikobewertung an die Europäische Kommission vorgesehen, nach geltendem Recht müssen lediglich die wichtigsten Elemente übermittelt werden. Nachdem die nationalen Risikoanalysen länderspezifisch mittels unterschiedlicher Methoden erstellt werden, bringt die geplante Gesamt-Übermittlung keine sichtbaren Vorteile.

Die Europäische Union ist, wie erwähnt, primärrechtlich auf die Unterstützung, Koordinierung und Ergänzung der mitgliedstaatlichen Katastrophenschutzmaßnahmen beschränkt. Trotz der eindeutigen Rechtslage sieht der vorliegende Beschlussvorschlag des Weiteren vor, mittels einer „Reserve rescEU“ eigene europäische Katastrophenschutzaktivitäten zu schaffen. Damit würde die Kommission berechtigt werden, bestimmte Notfallkapazitäten zu erwerben, zu mieten oder zu leasen. Gleichzeitig würde sie dazu befugt, die genannten Kapazitäten mittels delegierter Rechtsakte – d.h. ohne echte Mitwirkung der Mitgliedsstaaten – zu erweitern. Diese damit geschaffene europäische Parallelstruktur ist einerseits mit Art. 196 AEUV unvereinbar, andererseits birgt sie die Gefahr einer Kommerzialisierung der Katastrophenhilfe durch das Anbieten von Leistungen und Ressourcen durch private Unternehmen.

Sowohl der europäische Katastrophenschutzpool, als auch „rescEU“ sind nachteilig für Mitgliedsstaaten, in denen die nationalen Mechanismen auf – wie in den österreichischen Städten und Gemeinden hervorragend strukturierten und ausgestatteten - Freiwilligendiensten basieren.